

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1936	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 36	Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelsrichter	517
26. 6. 36	Gesetz über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht	517
26. 6. 36	Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes	518
26. 6. 36	Umlegungsgesetz	518
15. 6. 36	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Zulassung als Rechtsanwalt im Saarland	518
19. 6. 36	Verordnung zum Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden	519
24. 6. 36	Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugwesen, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Bereich der SS	520

Zu Teil II, Nr. 23. ausgegeben am 29. Juni 1936, sind veröffentlicht: Gesetz über die Verlängerung zeitlich begrenzter Genehmigungen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs — Bekanntmachung über die Auslegung des Artikels V des deutsch-bolivianischen Freundschafts- und Handelsvertrags — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung

Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelsrichter.

Vom 26. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Amtsdauer der Handelsrichter, die am 30. Juni 1936 aus dem Amt ausscheiden würden, wird bis zum 30. September 1936 verlängert

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Gesetz über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht.

Vom 26. Juni 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Auf der Grundlage der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 wird ein Oberster Gerichtshof der Wehrmacht wiedereingerichtet.

§ 2

Der Reichskriegsminister hat die zur Überleitung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen

Vorschriften zu erlassen. Er wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz

1. die geltende Militärstrafgerichtsordnung und andere Gesetze, die mit der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit zusammenhängen, besonders die Vorschriften über die Zuständigkeit des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs in Strafsachen der Wehrmacht, zu ändern, dabei auch einzelne Vorschriften zeitgemäß fortzubilden,
2. Vorschriften zur Überleitung laufender Strafsachen auf den Obersten Gerichtshof der Wehrmacht zu erlassen,
3. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuordnung zu bestimmen,
4. den Wortlaut der neugefaßten Militärstrafgerichtsordnung, soweit erforderlich unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen, im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger